VI. Wie in den Vorjahren verliefen auch 1991 die Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses über *radiologische Waffen* ergebnislos. Die Diskussionen im Ad-hoc-Ausschuß seien jedoch hilfreich gewesen, die unterschiedlichen Ansätze weiter zu klären, heißt es in dem Bericht des Gremiums an die Konferenz.

VII. Im Grunde erfreulich ist, daß es zu dem Themenbereich *neue Massenvernichtungswaffen* nichts Neues zu berichten gibt. Die westlichen Staaten sperrten sich gegen Vorschläge aus den beiden anderen Gruppen, eine Expertengruppe mit dem Auftrag einzusetzen, neue Massenvernichtungsmittel zu erkennen und gegebenenfalls Verhandlungen darüber vorzuschlagen. Da es keine neuen technischen Entwicklungen gebe, seien – so die westlichen Staaten – gelegentliche Plenardebatten in der Konferenz ausreichend.

VIII. Keinen Ad-hoc-Ausschuß gab es auch zum *umfassenden Abrüstungsprogramm*. Zwar setzte sich die ›Gruppe der 21‹ wieder mit Nachdruck für die Schaffung eines Ausschusses ein und verwies auf den entsprechenden Auftrag in der Resolution 45/62E der Generalversammlung. Die westlichen Staaten sahen keine Möglichkeit, zu diesem Thema einen Konsens zu finden, und beriefen sich auf die bei der Abstimmung über die Resolution abgegebenen Gegenstimmen.

IX. Die informellen Konsultationen über die Organisation der Konferenz und die Ausweitung der Mitgliedschaft haben zu keinen neuen Resultaten geführt. Auch die anstehende Besetzung des mit der Wiedervereinigung Deutschlands frei gewordenen Platzes der früheren DDR wurde nicht erledigt. Wie in anderen multilateralen Gremien wirkt sich auch in der Abrüstungskonferenz die derzeit ablaufende Neugruppierung des internationalen Staatensystems aus. Mit der Aufnahme zusätzlicher Mitgliedstaaten will man offenbar warten, bis sich die neuen Kräfteverhältnisse deutlicher abzeichnen.

Horst Risse □

B-Waffen-Übereinkommen: Dritte Überprüfungskonferenz erfolgreich abgeschlossen – Neue vertrauensbildende Maßnahmen vereinbart (3)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1986 S.211 fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1972 S.105f.)

Mit einer im Konsens verabschiedeten Schlußerklärung endete die Dritte Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten der *Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung* (kurz ›B-Waffen-Konvention‹), die vom 9. bis 27.September 1991 in Genf stattfand. Dem Übereinkommen gehörten zu Konferenzbeginn 118 Staaten, einschließlich der Hauptmilitärmächte, an. Das sind 15 mehr als zum Zeitpunkt der letzten Überprüfungskonferenz 1986. Unter den hinzugekommenen befindet sich auch Irak. Nach wie vor fehlen aber beispielsweise Israel und Syrien.

Auch heute ist die B-Waffen-Konvention das einzige multilaterale echte Abrüstungsübereinkommen. Ihre Kernbestimmungen (Artikel I und II) verbieten denVertragsstaaten Entwicklung, Produktion und Besitz von Mikroben oder sonstigen biologischen Agenzien zu unfriedlichen Zwekken und verpflichten sie zu deren Zerstörung. Die B-Waffen-Konvention ist damit eine wichtige Ergänzung zu dem Genfer Giftgas-Protokoll von 1925, das die Anwendung von biologischen Waffen verbietet. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß Großbritannien angekündigt hat, seinen Vorbehalt zurückzuziehen, im Falle eines Angriffs mit biologischen Waffen solche seinerseits zu einem Gegenschlag einsetzen zu können.

Die Schlußerklärung beginnt mit einem feierlichen Bekenntnis der Vertragsstaaten zu der Konvention und ihren Zielen. Der Einsatz biologischer Waffen verstoße gegen das Gewissen der Menschheit. Allerdings könne die Konvention durch einen effektiven Verifikationsmechanismus erheblich gestärkt werden (Art.VI gibt den Staaten bei vermuteten Vertragsverletzungen durch andere Staaten lediglich ein Recht zur Beschwerde an den Sicherheitsrat).

Die Konferenz stellte fest, daß die nach der Konvention erlaubte vorbeugende friedliche Forschung keine Freiluftexperimente mit für Menschen, Tiere oder Pflanzen schädlichen Stoffen rechtfertigen könne. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung aus Art.II (Zerstörung vorhandener Arsenale binnen neun Monaten nach dem Beitritt zur Konvention) seien neue Vertragsparteien gehalten, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu ergreifen.

Besonderen Wert legt die Schlußerklärung auf die Stärkung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere den Informationsaustausch. Schon die Zweite Überprüfungskonferenz hatte beschlossen, daß die Staaten sich gegenseitig über den Ausbruch von Seuchen und ähnliche Ereignisse unterrichten sollten. Hinzu kommen jetzt Erklärungen der Staaten über gesetzgeberische und andere Schritte zur Umsetzung der Konvention, Angaben über frühere offensive oder defensive biologische Forschungs- und Entwicklungsprogramme und über Einrichtungen zur Produktion von Impfstoffen. Hierdurch soll das Vertrauen in die allseitige Beachtung des Übereinkommens gestärkt werden.

Im Hinblick auf Art.IX, der die Verpflichtung der Vertragsstaaten statuiert, auf eine C-Waffen-Konvention hinzuarbeiten, nahm die Konferenz die Fortschritte der Abrüstungskonferenz bei ihren entsprechenden Arbeiten mit Befriedigung zur Kenntnis. Das gleiche gilt für die Übereinkunft zwischen der zum Zeitpunkt der Konferenz noch bestehenden Sowjetunion und den Vereinigten Staaten über die Zerstörung und den Produktionsstopp von C-Waffen vom Juni 1990. Die universelle C-Waffen-Konvention müsse jedoch 1992 fertig werden.

Jenseits des unmittelbaren Vertragszwecks enthält Art.X die Verpflichtung und die Berechtigung der Vertragsstaaten, an der friedlichen biotechnologischen Forschung und Entwicklung teilzunehmen. Die Entwicklungsländer unter den 78 bei der Konferenz vertretenen Vertragsparteien machten deutlich, daß sich der Abstand zwischen den Industrieländern und ihnen auf diesem Gebiet erneut vergrößert habe. Das Schlußdokument enthält die Aussage, daß eine unter UN-Aufsicht einzurichtende weltweite Datenbank über gen- und biotechnologische Entwicklungen ein geeignetes Mittel zur Verbesserung der Informationsflüsse sein könne.

Nicht gelungen ist es auf der Konferenz, eine aktuelle Liste der kritischen Substanzen, die der Konvention unterfallen, aufzustellen. Die Arbeit der Konferenz findet aber eine gewisse Fortsetzung durch die Einrichtung einer Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen, die sich aus wissenschaftlich-technischer Sicht mit möglichen Verifikationsmaßnahmen befassen und erstmals vom 30.März bis zum 10. April 1992 zusammentreten soll. Die nächste Überprüfungskonferenz soll spätestens 1996 stattfinden.

Horst Risse □

Sozialfragen und Menschenrechte

Rechte des Kindes: 1.Tagung des Ausschusses – Vorläufige Geschäftsordnung angenommen – Berichtsflut erwartet (4)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1990 S.192f. fort. Vgl. auch Martina Palm-Risse, Hilfe für die Wehrlosen. Die Konvention über die Rechte des Kindes, VN 3/1990 S.101ff. Text des Übereinkommens: VN 3/1990 S.112ff.)

I. Offensichtlich wird Frauen immer noch eine größere Kompetenz im Hinblick auf den Schutz von Kindern und die Wahrnehmung ihrer Belange zugetraut als Männern. Dies scheint sich auch in der Zusammensetzung des *Ausschusses für die Rechte des Kindes* (Committee on the Rights of the Child, CRC) widerzuspiegeln, dessen Mitglieder, die in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig sein werden, am 27.Februar beziehungsweise 1.März 1991 in New York von den Vertragsparteien der Konvention über die Rechte des Kindes gewählt wurden. Über die Hälfte der Sitze in dem zehnköpfigen Gremium wurde mit Frauen besetzt – ein leider auch in den Vereinten Nationen viel zu seltenes Phänomen.

Die Konvention über die Rechte des Kindes war am 20.November 1989, 30 Jahre nach der Erklärung über die Rechte des Kindes,

einmütig von der Generalversammlung angenommen und am 26.Januar 1990 zur Unterzeichnung aufgelegt worden. Mit ihrer Ausarbeitung hatte die Menschenrechtskommission 1979, im Internationalen Jahr des Kindes, begonnen. Nach dieser recht langen Ausarbeitungsphase verlief der eigentliche Start höchst eindrucksvoll: Schon am Tage der Auflegung zur Unterzeichnung wurde die Konvention von 61 Staaten unterschrieben, und bereits sieben Monate später konnte sie – nach Ratifikation durch 20 Staaten – am 2.September 1990 völkerrechtlich in Kraft treten. Mitte Dezember 1991 zählten 105 Staaten zu ihren Vertragsparteien – angesichts der kurzen Zeitdauer ein wirklicher Rekord. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention gezeichnet, aber bislang noch nicht ratifiziert.

II. Der nach Artikel 43 der Konvention einzurichtende Ausschuß trat vom 30.September bis zum 18.Oktober 1991 zu seiner ersten Tagung in Genf zusammen, die von Jan Martenson, dem Leiter des Genfer UN-Büros und Untergeneralsekretär für Menschenrechte, eröffnet wurde. Er wies auf die besondere Bedeutung dieser ersten völkerrechtlich verbindlichen, umfassenden Festschreibung von Rechten des Kindes hin: Viel zu viele Kinder werden Opfer von Zwangsarbeit, Sklaverei und Prostitution, sind Leidtragende in bewaffneten Konflikten, werden zur Unwissenheit verdammt oder dem Hungertod überlassen – und das in einer Welt des Überflusses. Hier sei die Konvention ein wirkungsvolles Werkzeug, um das Leben dieser Kinder wirklich und dauerhaft zu verändern. Dem Ausschuß komme dabei die entscheidende Aufgabe zu, für die Aufnahme dieser international vereinbarten Rechte in die nationalen Rechtsordnungen zu sorgen. Dies wird durch die im UN-Menschenrechtssystem gängige Prüfung von Staatenberichten geschehen, in denen die Vertragsparteien über ihre Fortschritte bei der Umsetzung der Konventionspflichten berichten werden (Art.43, 44 der Konvention). Fällig sind die Berichte zwei Jahre nach Ratifikation durch den entsprechenden Vertragsstaat; danach muß im Fünfjahresturnus berichtet werden.
Auf seiner ersten Tagung lagen dem CRC naturgemäß noch keine Staatenberichte vor, vielmehr erarbeitete er zunächst seine Vorläufige Geschäftsordnung. Diskutiert wurde auf der Grundlage eines vom Generalsekretär erstellten Entwurfs. Wie in anderen Menschenrechtsgremien soll der Bericht von einem Vertreter des berichtenden Staats vorgestellt werden, der Nachfragen des Ausschusses beantworten muß. Der Bericht muß den vom Ausschuß aufgestellten Richtlinien genügen. Der Ausschuß kann ›Allgemeine Bemerkungen‹ abgeben und Anregungen zur besseren Umsetzung der Konvention machen. Säumige Staaten kann er mahnen. Andere UN-Gremien können an den öffentlichen Sitzungen des CRC teilnehmen, für nichtöffentliche Sitzungen bedürfen sie einer Einladung. Der Ausschuß kann jederzeit auf ihre sowie die Expertise staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen zurückgreifen. Die Abstimmung im Ausschuß erfolgt durch Handaufheben, doch soll nach Möglichkeit die Erzielung eines Konsenses angestrebt werden.

III. Die ersten Staatenberichte sind am 1.September 1992 fällig. Deshalb setzte der Ausschuß seine nächste Tagung für die Zeit vom 28.September bis zum 9.Oktober 1992 fest. Doch schon jetzt zeichnet es sich ab, daß die ursprünglich geplante, dreiwöchige Jahrestagung nicht ausreichen wird, um die Arbeit zu bewältigen: Allein zwischen 1992 und 1996 werden rund 100 Staatenberichte geprüft werden müssen. Der Ausschuß ersuchte daher die Generalversammlung, ab 1993 zumindest zwei Tagungen pro Jahr zu genehmigen, denn schließlich wolle sich der Ausschuß bemühen, die hohen Erwartungen der Staatengemeinschaft zu erfüllen.

Martina Palm-Risse □

Menschenrechts-Unterkommission: Geheime Abstimmung über länderspezifische Menschenrechtssituationen jetzt die Regel – Zweifelhafter ›Index der menschlichen Freiheit‹ – Mazilu-Studie – Zusätzliche Arbeitsgruppe (5)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1991 S.25f. fort.)

I. Besondere Aufmerksamkeit widmete die *Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz* auf ihrer 43.Tagung, die vom 5. bis 30.August 1991 in Genf stattfand, dem Aufschwung, den Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gegenwärtig offenkundig zu verzeichnen haben. Auf einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung, der ersten derartigen Zusammenkunft überhaupt, befaßten sich die Ausschußmitglieder und die Sachverständigen der Unterkommission der Menschenrechtskommission mit Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, etwa dem Schutz der Arbeitsmigranten. Ihre eigene Handlungsfähigkeit sehen die 26 Menschenrechtsexperten jetzt dadurch erweitert, daß auf Grund einer Entscheidung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC) die Unterkommission nunmehr bei Abstimmungen über die Menschenrechtslage in einzelnen Staaten zur geheimen Abstimmung schreiten kann, ohne den bisher erforderlichen Umweg der zeitweiligen Aufhebung einer gegenteilig bestimmenden Geschäftsordnungsregel gehen zu müssen. Unter den Ländern, mit denen sich das Gremium kritisch auseinandersetzte, waren Irak und Iran; Kuwait mußte sich seinen Umgang mit Nicht-Kuwaitern vorhalten lassen. China wurde aufgerufen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten des »tibetischen Volkes« umfassend zu respektieren. Unter dem ›1503-Verfahren‹, das nach der Resolution 1503 (XLVIII) des ECOSOC (Text: VN 5/1981 S.178) benannt ist und auf die Befassung mit Informationen über grobe und zuverlässig belegte systematische Verletzungen von Menschenrechten abzielt, wurden folgende Staaten behandelt: Bahrain, Myanmar, Somalia, Sudan, Syrien, Tschad und Zaire.
Entwicklungspolitisches Problembewußtsein legten die Experten an den Tag, indem sie die zwangsweisen Massenräumungen etwa von Slums kritisierten (Resolution 1991/12), die oft genug eine – meist die Ärmsten der Armen treffende – Fehlentwicklung des Konzepts der »städtischen Erneuerung« oder von »Fortschritt und Entwicklung« darstellen. In die Irre gehen sahen die Experten auch das UNDP mit dem im ›Bericht zur menschlichen Entwicklung‹ 1991 verwendeten ›Index der menschlichen Freiheit‹; die dort zugrundegelegten Kriterien, so wurde mehrfach geäußert, seien westliche – wenn etwa die Freiheit zu homosexueller Betätigung als ein Indikator genommen werde –, und die Resultate, die die Vereinten Nationen bei der Erarbeitung international anerkannter Menschenrechtsstandards erzielt hätten, hätten nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden. Der Weltbank und dem UNDP wurde empfohlen, mit dem Menschenrechtszentrum der Weltorganisation bei der Identifizierung geeigneter Indikatoren auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammenzuarbeiten (Resolution 1991/27).
Unter den zahlreichen Berichten, die auch 1991 der Unterkommission unterbreitet wurden, war dieses Mal die Jugend-Studie des Rumänen Dumitru Mazilu (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1991/42), deren bewegte Vorgeschichte ein Stück Vorwende-Zeit in Osteuropa darstellt, mit Auswirkungen bis hin zum Internationalen Gerichtshof (vgl. VN 1/1990 S.33f.). Sonderberichterstatter Mazilu wurde aufgefordert, im Lichte der auf der 43.Tagung der Unterkommission geführten Diskussion eine überarbeitete Fassung anzufertigen.

II. Über die Jahre hinweg haben die Experten der Unterkommission ein beträchtliches Ausmaß an normativer Arbeit geleistet. 1991 konzentrierten sie sich auf die Abfassung von zwei Entwürfen: den über das Recht, das eigene Land zu verlassen, und den anderen über die Rechte der Ureinwohner. Gleichzeitig untersuchten sie mehrere Bereiche, in denen die internationalen Normen unvollständig sind.
Das Recht, sein eigenes Land zu verlassen: Bei diesem Entwurf wurde kein Fortschritt erzielt. Die Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Asbjørn Eide (Norwegen) traf sich nur einmal zu einer allgemeinen Diskussion. Der Wind hat sich gedreht. Anfangs war die Frage des Rechtes eines jeden, »jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren« ein westliches Instrument, das gen Osteuropa und insbesondere die Sowjetunion gerichtet war. Mit der Veränderung des politischen Klimas ist der Entwurf nun weniger dringlich geworden. Die Länder